



Die Einwohnergemeinde Schwaderloch erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG

§ 1 Protokoll der Gemeindeversammlung

- a) Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von der Finanzkommission geprüft und auf ihren Antrag von der nächsten Versammlung genehmigt. Bei der Abstimmung über das Protokoll führt der Präsident der Finanzkommission den Vorsitz.
- b) Für die Protokollführung sind technische Hilfsmittel gestattet.

§ 2 Stimmenzähler

In der Gemeindeversammlung amten die zwei vom Volk gewählten Stimmenzähler oder die beiden Ersatzmitglieder. Sind zuwenig oder keine gewählten Stimmenzähler anwesend, wählt die Versammlung vor der Behandlung der Traktanden in offener Abstimmung jeweils die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 3 Gesetzliche Organe

Auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren werden folgende Organe durch Volkswahlen bestellt:

- a) fünf Mitglieder des Gemeinderates
- b) drei Mitglieder der Schulpflege
- c) drei Mitglieder der Finanzkommission
- d) zwei Stimmenzähler und ein Ersatzmitglied
- e) drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied der Steuerkommission

§ 4 Wahlmodus

Alle vom Gesetz vorgeschriebenen Volkswahlen werden durch die Stimmberechtigten an der Urne vorgenommen.

§ 5 Publikationen

Als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde gilt der Fricktaler Anzeiger.

§ 6 Zuständigkeiten

¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

- a) den Abschluss von Rechtsgeschäften im Grundstückverkehr, die weder gemäss Gemeindegesetz noch Gemeindeordnung in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- b) die Genehmigung einer vertraglichen Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden auf technischem Gebiet sowie bei gemeinsamer Anschaffung oder Erstellung von Investitionsgütern.

2. Der Gemeinderat ist zuständig für

- a) den Abschluss von Vereinbarungen über Aenderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes
- b) den Erwerb von kleineren Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 10'000 pro Fall, höchstens Fr. 20'000 pro Rechnungsjahr.
- c) den Tausch von Grundstücken bis zu einer Fläche von 400 m² in der Bauzone und 2000 m² im Landwirtschaftsgebiet. Massgebend ist die Fläche jenes Tauschgrundstückes, welches den grösseren Inhalt aufweist. Solche Tauschverträge fallen nur dann in die Zuständigkeit des Gemeinderates, wenn der Aufpreis für den Mehrwert Fr. 10'000 nicht übersteigt.
- d) *den Abschluss eines Gemeindevertrages, soweit er lediglich Verwaltungsaufgaben regelt.
- e) die Wahl der Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

3. Die Finanzkommission ist zuständig für

- a) die Aufgaben gemäss § 47 des Gemeindegesetzes
- b) die Prüfung der Protokolle gemäss § 1 der Gemeindeordnung.

§ 7 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

R. Häusler

Der Gemeindeschreiber:

R. Walker

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 27. Juni 2008

An der Urne von den Stimmberechtigten beschlossen am 28. September 2008

Von der kant. Behörde genehmigt am:.....